

Franz-Karl Nieder

Aus der Geschichte der Kirchenbücher

Kirchenbücher sind kirchenamtliche Register, die die Taufen, Heiraten und Sterbefälle ihrer Mitglieder festhalten. Schon in den ersten christlichen Jahrhunderten gab es Bücher, in denen Taufe und Eheschließung der Gläubigen festgehalten wurden. Erst im Mittelalter wurden Erstkommunikanten und Gefirmte in Listen erfasst. Kirchenbücher finden heute auch in nichtkirchlichen Bereichen Verwendung für mannigfache Zwecke:

- Für den Historiker sind sie eine wichtige Quelle, kann man doch an Hand dieser Register etwas erfahren über das Leben der Menschen früher, über Krankheiten und Seuchen, an denen sie gestorben sind, über die hohe Kindersterblichkeit, über die vielen jungen Mütter, die im Kindbett starben.
- Der Statistiker kann an Hand der in den kirchlichen Büchern genannten Daten Rückschlüsse auf die damalige Bevölkerungszahl und auf die Lebenserwartung der Menschen schließen.
- Nicht zuletzt: Die Ahnenforscher benutzen die Kirchenbücher, um ihre Vorfahren kennen zu lernen.
- Die Mormonen nehmen die Kirchenbücher auf, um – wie sie glauben – ihren Mitglieder die Möglichkeit zu geben, ihre Vorfahren auch nach deren Tod durch die Totentaufe in ihre Gemeinschaft aufzunehmen; die Daten der Kirchenbücher stellen sie auch Nichtmitgliedern zur Verfügung.¹

Nun muss festgestellt werden: Die Kirchen haben diese Bücher nicht geführt, damit Historiker, Statistiker, Ahnenforscher und viele andere sie als Quelle ihre Forschungen benutzen können. Im Folgenden sei aus der Geschichte des Kirchbuchwesens berichtet, wobei auch der Versuch unternommen wird, etwas über die Motive der Kirchenbuchführung zur jeweiligen Zeit zu berichten.²

1. Die Taufbücher

Die Vorläufer der heutigen Taufbücher gehen auf die Taufpraxis der ersten christlichen Jahrhunderte zurück. Die Kirche rekrutierte sich weniger durch die Taufe kleiner Kinder, sondern vor allem dadurch, dass erwachsene Heiden um die Aufnahme in die Kirche baten. Dabei waren die Hürden, durch die Taufe in die Kirche aufgenommen zu werden, nicht niedrig. Die Vorbereitungszeit, das Katechumenat, dauerte zwei bis drei Jahre; in dieser Zeit konnten sich die Taufbewerber selbst prüfen, ob sie den religiösen und moralischen Ansprüchen gerecht werden könnten. Zwischendurch wurde vor der Gemeinde das Glaubenswissen der Taufbewerber geprüft. Am Ende der Vorbereitungszeit erfolgte die Taufe durch den Bischof, und zwar in der Osternacht.³

Zu Beginn des Katechumenates wurden die Taufbewerber in eine Liste eingetragen. Mehrfach wurden die Namen der Katechumenen im Lauf der Vorbereitungszeit vorgelesen, bei den Prüfungen, und vor allem bei der Taufe selbst. Wer in die Liste aufgenommen werden wollte, wurde aufgefordert, „nomen dare“, den Namen zu sagen. Diese Worte sind dann zum feststehenden Ausdruck für die Aufnahme in der Schar der Taufbewerber geworden. Erhalten sind diese Listen nicht; und es ist auch nicht sicher, ob überall Jahr für Jahr die Liste der Getauften in ein Buch übernommen wurde. Die Existenz dieser Liste ist durch viele Texte der damaligen Zeit belegt:

¹ Es stellt sich die Problematik, ob jemand, der die Daten der Mormonen übernimmt, nicht gleichzeitig auch deren Ideologie unterstützt. Aber wenn Paulus kein Problem damit hatte, Fleisch zu kaufen und zu verzehren, obwohl dieses den Göttern geopfert war (1. Kor, 8,7-13), brauchen wir heute keine Skrupel zu haben, die Daten der Mormonen zu übernehmen. Ob die Daten der Mormonen wissenschaftlichem Standard entsprechen, sei dahingestellt.

² Die folgenden Darlegungen basieren vor allem auf dem Buch von Heinrich Börsting, Geschichte der Matrikeln von der Frühkirche bis zur Gegenwart; Freiburg, 1959.

³ Die Täuflinge wurden nach der Taufe mit einem weißen Gewand gekleidet, das sie bis zum Weißen Sonntag trugen. Danach, und nicht nach den weißgekleideten Mädchen am heutigen Erstkommuniontag, wird dieser Tag bis heute „Weißer Sonntag“ genannt.

- Basilius der Große (+ 379), Erzbischof von Cäsarea in Kappadozien (heute Kleinasien): „*Laß dich in unser Buch eintragen, damit du auch übergeschrieben werdest in das himmlische.*“⁴
- Gregor (+ 394), ein Bruder von Basilius den Großen, Bischof von Nyssa (Kleinasien), trug selbst die Namen in die Liste ein. Die Katechumenen informierte er, er schreibe die Namen „*in sichtbare Bücher und mit Tinte*“. „*Gott aber möge sie mit eigener Hand auf unvergängliche Tafeln schreiben.*“ (Börsting S. 23 f.),
- Bischof Cyrill von Jerusalem (+ 386), sprach vor 357 zu den Taufbewerbern: „*Bereits seid ihr ins Verzeichnis eingetragen.*“ Und er ermahnt sie dafür zu sorgen, dass ihr Name nicht aus dem Buch des Lebens wieder gestrichen werde.⁵

Ein wenig von jenem Geist, der aus den Texten des 2. Jahrhundert spricht, atmet eine unscheinbare Überschrift des 1648 begonnenen Taufbuches einer kleinen osthessischen evangelischen Gemeinde: „*Catalogus eorum, qui per lavacrum S. S. Baptismatis Jesu Christo et ecclesiae sunt initiati.*“ Verzeichnis jener, die durch das Bad der hl. Taufe in Jesus Christus und in die Kirche eingegliedert wurden.⁶

Die Aufnahme in die Kirche geschah in den ersten christlichen Jahrhunderten durch den Bischof. So war auch der Bischof, nicht der Pfarrer, der rechtmäßige Spender der Taufe. Noch heute gilt dies für die Erwachsenentaufe, die der Pfarrer nur vornehmen darf, wenn der Bischof die Taufe nicht selbst spenden möchte.⁷ Etwa vom 6. Jahrhundert an wurden in den christianisierten Gebieten überwiegend Kinder getauft. Später ging das Taufrecht mit der Einrichtung einer flächendeckenden Pfarrstruktur an den Pfarrer über; es entstanden die alten Taufkirchen. Stets gehörte die Aufzeichnung der Namen der Täuflinge zum festen Bestand der Taufliturgie, in der die Namen beim Empfang der Taufe vorgelesen werden. Das älteste uns erhaltene Taufbuch stammt aus Gemona im Friaul, Italien; es umfasst die Jahre 1379 bis 1404. Das älteste Taufbuch aus dem deutschsprachigen Raum ist das Baseler Taufbuch aus dem Jahr 1490.⁸

Die früheste Vorschrift in Deutschland zur Führungen kirchlicher Bücher wurde 1435 erlassen.⁹ Der Konstanzer Bischof Friedrich II. von Zollern erließ eine Bestimmung zur Feststellung der geistlichen Verwandtschaft aus der Taufe. Zwischen dem Täufling und den Paten entstand durch die Taufe eine geistliche Verwandtschaft, die nach damaligem kirchlichem Recht ein trennendes Eehindernis darstellte.¹⁰ Dieses Eehindernis war im Mittelalter von sehr großer Bedeutung. Da bei der Taufe oft viele Paten genannt wurden, war es nicht allzu schwer, beim Scheitern einer Ehe die Gültigkeit der Ehe mit dem Hinweis auf die geistliche Verwandtschaft in Frage zu stellen. Zum Nachweis der geistlichen Verwandtschaft brauchte man daher gesicherte Unterlagen, eben die Taufbücher. In dieses Verzeichnis, so die Konstanzer Vorschrift, waren der Name des Täuflings und der Paten, nicht jedoch die Namen der Eltern einzutragen. Verschiedene Synoden der damaligen Zeit übernahmen die Konstanzer Festlegungen. Es fällt auf, dass als Motiv zur Führung des Taufbuches nun nicht mehr der Gedanke an die „Gemeinschaft der Kirche“ wie noch bei Basilius dem Großen besteht, sondern der Verhinderung kirchenrechtlich ungültiger Eheschließungen. In vielen Synoden wurde nun in Deutschland die Führung der Kirchenbücher vorgeschrieben. „*Der Schwerpunkt lag für die Synoden auf der Festlegung der geistlichen Verwandtschaft.*“¹¹ Genutzt haben die vielen Synodenbeschlüsse nicht viel: „*Die Anlage von Kirchenbüchern war trotz vieler Synodalbeschlüsse ... von dem Eifer einzelner Seelsorger abhängig und pflegte unter ihren Nachfolgern keine Weiterführung zu finden.*“¹²

⁴ Bibliothek der Kirchenväter, Basilius, Bd. II S. 313

⁵ Bibliothek der Kirchenväter, Cyrill von Jerusalem S. 16 und 49.

⁶ Taufbuch von Epterode (heute Stadtteil von Großalmerode im Werra-Meißner-Kreis).

⁷ „Die Taufe von solchen, die dem Kindesalter entwachsen sind, mindestens aber derer, die das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben, ist dem Diözesanbischof anzutragen, damit sie von ihm persönlich gespendet wird, wenn er dies für angebracht hält.“ Can. 863 CIC

⁸ Börsting S. 58 und 47.

⁹ Börsting S. 47 f.

¹⁰ Das heutige kirchliche Gesetzbuch kennt die sich aus der Taufe ergebende geistliche Verwandtschaft nicht mehr.

¹¹ Börsting S. 106

¹² Börsting S. 94

Die älteste Erwähnung eines Taufbuches in Deutschland finden wir in der Schulordnung von Bigge (heute Kreis Brilon, Sauerland), einem damals zum Erzbistum Köln gehörenden Ort, der ab 1823 zum Erzbistum Paderborn gehört. Diese Schulordnung, vermutlich aus der Zeit um 1270¹³ und wahrscheinlich auch für andere Landschulen geltend, verpflichtete „den Küster, die Kirchspielsjugend ... im Schreiben und Lesen zu unterrichten“.¹⁴ Der Pfarrer war verpflichtet, an Hand des Taufbuches ein Verzeichnis jener zu erstellen, die an diesem Unterricht teilzunehmen hatten; das Taufbuch selbst ist nicht erhalten.

Infolge der Reformation musste sich die katholische Kirche zwei vordringlichen Aufgaben stellen; sie wollte eine Reform der Kirche durchführen, sich aber auch von der protestantischen Lehre distanzieren und diese verurteilen. Dazu wurde ein Konzil einggerufen, das von 1545 bis 1563 in Trient tagte. Auf der 24. und vorletzten Sitzung des Konzils am 11. November 1563 standen die Lehre über die Ehe als Sakrament sowie eine Reform der kirchenrechtlichen Bestimmungen über Ehe und Eheschließung auf der Tagesordnung. Um wegen geistlicher Verwandtschaft ungültige Ehen zu vermeiden, legte das Konzil fest, dass die Pfarrer vor der Taufe die Namen der Paten feststellen, „in libro eorum nomina describat“ und die Paten über die geistliche Verwandtschaft und deren Folgen im Hinblick auf eine Ehe zu belehren. Die Führung eines Taufbuches wurde also für die gesamte Kirche vorgeschrieben, allerdings diente diese Vorschrift vorrangig der Vermeidung ungültiger Ehen.¹⁵

Bis sich diese und auch die anderen Vorschriften des Trienter Konzils in der Praxis durchsetzten, vergingen noch fast 100 Jahre. Im Erzbistum Köln führte Nuntius Ottavio Mirto Frangipani 1591¹⁶ in der *Constitutio de sacramentorum administratione* die Führung von Kirchenbüchern ein. Die Kölner Synode von 1612 ordnete erneut die Registerführung an.

Der Dreißigjährige Krieg mag eine Rolle gespielt haben, dass die Konzilsbeschlüsse nur zögernd umgesetzt wurden. Vielleicht hat auch so mancher Pfarrer die Sinnhaftigkeit der Führung kirchlicher Bücher nicht ganz eingesehen. Für viele war das Konzil keine Autorität. Es hat z. B. für Bischöfe die Ämterhäufung strikt untersagt; dennoch wurde Ernst von Bayern vom Papst zum Erzbischof von Köln ernannt, obwohl dieser bereits Bischof von Freising, Hildesheim und Lüttich war, dennoch wurde Maximilian von Königseck zum Fürstbischof von Münster ernannt, obwohl er bereits Erzbischof von Köln war.¹⁷ Kein Wunder, dass dann auch Pfarrer sich über Konzilsbeschlüsse hinwegsetzten. „Eine Woge innerer Bereitschaft schlug der tridentinischen Matrikelführung nirgends entgegen.“¹⁸ Einen Anonymus des Jahres 1812 erfüllte mit Sorge, was sich im Lauf der Zeit aus den Tridentinischen Pfarrbüchern entwickelt hat. „Wie ein kleiner Schneeball, durch einen Windstoß auf der Höhe bewegt, zu einer furchtbaren Lawine anschwillt, welche den Bewohner des Alptales in seinem Haus begräbt, so haben sich die einfachen Trid. Pfarrbücher im Lauf der Zeit unter allerlei

¹³ Die Ordnung soll 1270 vom Kölner Erzbischof genehmigt worden sei; es existiert eine Kopie der Schulordnung, die am 20.06.1427 vom erzbischöflichen Kommissar beglaubigt wurde.

¹⁴ Börsting S. 59 ff.

¹⁵ Börsting S. 96

¹⁶ Nachdem der Kölner Kurfürst und Erzbischof Gebhard I. von Waldburg 1583 zum Protestantismus übertreten war und geheiratet hatte, wurde er von Papst und Kaiser abgesetzt. Noch im gleichen Jahr wählte das Kölner Domkapitel Ernst von Bayern zum Erzbischof, obwohl dieser bereits Bischof von Freising, Hildesheim und Lüttich war; später wurde er noch Bischof von Münster. Der Papst bestätigte die Wahl zum Erzbischof von Köln, obwohl das Konzil von Trient eine solche Ämterhäufung streng untersagt hatte. 1584 wurde in Köln eine ständige päpstliche Nuntiatur eingerichtet. Ernst führte einen ausschweifenden Lebenswandel; 1595 zog er nach Arnsberg, wo er für seine Mätresse den Landsberger Hof errichtet hatte. Interessant ist, dass Bertram, Chronik, den Übertritt Gebhard I. zum Protestantismus bringt, das ausschweifende Leben Ernsts von Bayern jedoch nicht erwähnt. – In dieser Zeit hatte der Nuntius Ottavio Frangipani großen Einfluss im Reich, so auch in Köln. – Nur am Rande sei erwähnt: In Trier ließ Frangipani den Priester Cornelius Roos, der 1592 eine Schrift gegen den Hexenwahn und gegen die Folterung angeblicher Hexen geschrieben hatte, in St. Maximin gefangen setzen. Roos musste widerrufen; er wurde nach Brüssel ausgewiesen, wo er dann als Pfarrer wirkte. Da er jedoch auch dort gegen den Hexenwahn argumentierte, wurde er erneut angeklagt. Roos starb, ehe der Prozess begann.

¹⁷ Von Maximilian Friedrich wird berichtet: „Den Frauen nicht abgeneigt, unterhielt er schon im fortgeschrittenen Alter eine Beziehung zur Tänzerin Isabella Barbieri.“ (Germania Sacra, Neue Folge, Bistum Münster: Wilhelm Kohl, Die Diözese, S. 705

¹⁸ Börsting S. 114

*bewegenden Windstößen zu Papier und Actenhaufen aufgetürmt, welche, wenn sie in derselben Progression wie in den letzten Decennien zu wachsen fortfahren, die armen Pfarrer mit dem gleichen Schicksal bedrohen, nämlich in ihren Behausungen unter diesen Massen lebendig begraben zu werden.“*¹⁹ Was mag besagter Anonymus erst zur heutigen Papierflut kirchlicher Behörden sagen?

Im Allgemeinen beginnen die uns heute überlieferten Taufbücher erst nach dem Ende des Dreißigjährigen Krieges 1648. Aber es gibt Ausnahmen: Das Taufbuch der Kirchengemeinde Pingsdorf (heute Brühl Pingsdorf) beginnt im Jahr 1625.

Erzbischof Maximilian Friedrich von Königseck,²⁰ Nachfolger den Kurfürst Clemens August, ordnete von Bonn aus am 27. Februar 1779 erneut die Führung von „Tauf-, Copulations- und Sterbbüchern“ an.²¹ Die wichtigsten Bestimmungen seien genannt:

- Ab 1. Januar 1779 sollen neue Kirchenbücher geführt und die alten ins Pfarrarchiv gelegt werden.
- Taufe, Heirat und Sterbefall sind unmittelbar nach dem Ereignis „in Gegenwart deren annoch anwesenden Theilen“ einzutragen.
- Im Totenbuch soll auch der Tag des Todes angegeben werden.
- Die Eintragungen „sollen die Pastorn den letzten Dezember jeden Jahres mit ihrer eigenen Unterschrift bestätigen“,
- Die Verordnung rechnete mit der Nachlässigkeit so mancher Pfarrer und ordnete daher an, dass die „Küstern ... die Getauften, Vereheligten und Verstorbenen für sich besonders aufzeichnen“. Diese Aufzeichnungen waren bei einer Konferenz der Pfarrer zu sammeln und an das Generalvikariat einzusenden.
- Beim Tod eines Pfarrers durften die kirchlichen Bücher nicht aus dem Pfarrhaus gebracht werden; sie waren dem Nachfolger zu übergeben.
- Das jeweilige Ortsgericht hatte auf seine Kosten drei Bücher anzuschaffen. Diese sollten „im Jenner jeden Jahres den Pastorn zugestellt werden“; der Pfarrer hatte dann „inner sechs Wochen Zeit, die im nächstverflossenen Jahr vorgegangene Vereheligungs-, Tauf- und Sterbfälle ... einzutragen“; die Übereinstimmung mit dem Original war zu „attestiren“. Die so ausgefüllten Bücher waren dann an das Gericht zurückzuschicken. Auszüge aus den Büchern durfte jedoch nur der Pfarrer anfertigen, „es wäre denn das Kirchenbuch verkommen ist“.

Die Anfertigung einer Kopie der Bücher sah auch eine Anordnung des Trierer Kurfürsten und Erzbischofs Clemens Wenzeslaus vom 11. Dezember 1786 vor; sie hat „sämmliche Pfarrer angewiesen, genaue Abschriften jener Register am Ende jedes Vierteljahres an die erzbischöflichen Vikariate einzusenden.“²² Ob die genannten Bestimmungen der beiden Erzbischöfe zur Führung der Kirchenbücher in allen Punkten befolgt wurden, muss bezweifelt werden.

Bis heute werden die Taufen nach wie vor handschriftlich in ein Buch eingetragen. Vorgeschrieben ist heute, dass im Taufbuch bei der jeweiligen Taufe notiert werden: Eheschließung(en), Empfang der Firmung (jedoch nicht der der Erstkommunion), Diakonen- und Priesterweihe.²³ Eine elektronische Kirchenbuchführung wird gelegentlich diskutiert, die Einführung scheitert aber bis jetzt an der fehlenden Lösung praktischer Fragen.

2. Das Eheregister

Eheregister werden schon von Tertullian (+ um 225), Kirchenschriftsteller in Karthago, erwähnt, wenn er einmal die rhetorische Frage stellt. „Oder sollen wir etwa die Heiratsurkunden mit vor den Richterstuhl des Herrn nehmen?“²⁴ Später nennen Hieronymus (+ 420) und Augustinus (+ 430),

¹⁹ Börsting S. 96, Anmerkung 17.

²⁰ geb. 13. Mai 1708 in Köln; gest. 15. April 1784 in Bonn; von 1761 bis 1784 Erzbischof von Köln; 1762 auch zum Fürstbischof von Münster gewählt.

²¹ Scotti, Köln S. 990 ff., Nr. 723. Die Verordnung ist im Anhang wiedergegeben.

²² Scotto, Trier S. 1458, Nr. 834. Die Verordnung ist im Anhang wiedergegeben.

²³ Eheschließung: Can 1122 §2. Firmung: Can 895. Diakonen- und Priesterweihe: Can 1095

²⁴ Börsting S. 19

letzterer mehrfach, „*tabulae sponsales*“ bzw. „*tabulae matrimoniales*“, die zur Beurkundung der Eheschließung dienten. Kaiser Justinian (+ 565) verlangte, um fingierte Ehen zu verhindern, von allen Zivil- und Militärpersonen, dass sie ihren Ehemillen vor drei oder vier Klerikern erklärten und dass eine entsprechende Urkunde im Archiv der Kirche hinterlegt werde. Eine Registrierung aller Eheabschlüsse war jedoch damals nicht vorgesehen. Eheregister im späteren Sinn wurden – im Gegensatz zu den Taufbüchern – nicht geführt. Die Frage damals war nicht „verheiratet oder ledig“, sondern „Christ oder Heide“.

Während in Italien, Spanien und Frankreich schon vor 1300 Eheregister erwähnt werden, geschah dies in Deutschland erstmals 1531 und 1548. Der Inhaber einer Kaplanei in Biberach a. d. Riß notiert 1531: „*Dem schuolmeister hat man ein böhmisch gegeben von ainer hochzeit einzuschreiben, das man wisse, wer ehelich ist.*“ Der Lehrer erhielt also einen böhmischen Groschen für die Registrierung der Ehen. – Unter dem Augsburger Bischof Otto Truchseß von Waldburg wurde auf der Diözesansynode 1548 in Dillingen die Führung von Kirchenbüchern vorgeschrieben und dabei auch ein Buch erwähnt, „*in quo eorum, qui matrimonia in facie ecclesiae contraxerunt*“ mit Vor- und Familiennamen sowie dem Datum der Eheschließung einzutragen waren.²⁵

Das Konzil von Trient hatte sich, wie bereits berichtet, mit der Reform der Vorschriften für die Eheschließung beschäftigt. Bisher war es möglich, dass sich die Brautleute ohne Zeugen die Treue versprachen. Solche Ehen hatte die Kirche vor dem Konzil von Trient anerkannt, was jedoch zu vielen Problemen führte, wenn z. B. einer der Partner im Nachhinein leugnete, Treue versprochen zu haben. Das Konzil beschloss nun am 11. November 1563 im Dekret Tametsi, dass die Eheleute als Spender des Sakramentes sich das Ja-Wort vor dem zuständigen Pfarrer und zwei Zeugen geben müssen. Damit war weltweit die sogen. Formpflicht eingeführt, die auch heute Grundlage der kirchlichen Eheschließung und – entsprechend verändert – auch der staatlichen Eheschließung ist.²⁶ Im gleichen Dekret wurde festgelegt: „*Habeat parochus librum, in quo conjugum et testium nomina diemque et locum contracti matrimonii describat*“. Damit war im Rahmen der Ehereform die Registrierung der Eheschließungen für die gesamte Kirche vorgeschrieben.²⁷

Es ist erwähnt worden, dass Erzbischof Maximilian Friedrich am 27. Februar 1779 Vorschriften zur Führung der Kirchenbücher erlassen hat:

- Ab 1779 sollten neue Bücher geführt werden. Das ist in Brühl nicht geschehen. Das 1760 begonnene Buch für Trauungen und Sterbefälle wurde weitergeführt.
- „*Bey der Vereheligung sollen noch hinzugesetzt werden die Namen deren beeden Eltern, sowohl von Seiten der Braut, als des Bräutigams.*“²⁸ Diese Bestimmung ist in Brühl weithin, wenn auch nicht immer, befolgt worden.

3. Das Totenbuch

Bücher, in denen die Namen der Verstorbenen notiert wurden, hat es nach augenblicklichem Kenntnisstand, in den ersten christlichen Jahrhunderten nicht gegeben. In der altchristlichen Messliturgie wurden zum Memento (Gedenken an die Toten) Listen der Verstorbenen benutzt. Hier wurden jedoch keine Sterbefälle allgemein festgehalten, vielmehr wurden nur bestimmte Personen genannt, besonders Wohltäter, für die dann gebetet wurde.

Um die Jahrtausendwende begann man, in „Toten-Annalen“ die Namen der Verstorbenen Jahr für Jahr festzuhalten, um ihrer im Gebet zu gedenken. Es dauerte aber noch viele Jahre, bis diese Bücher die Namen aller Verstorbenen des Jahres erfassten. 1502 berichtet der Pfarrer von Basel von der Existenz solcher Bücher; jedoch mussten die Verstorbenen zu Lebzeiten oder die Hinterbliebenen um Eintragung für ein Jahr oder für mehrere bitten.

²⁵ Börsting S. 48 und 68.

²⁶ CIC Can 1108

²⁷ Börsting S.95 f.

²⁸ Scotti, Köln S. 990; Nr. 723

Totenbücher wurden bereits 1567 auf den Synoden von Augsburg und von Konstanz vorgeschrieben. In Köln legte Nuntius Frangipani 1591 fest, dass im Totenbuch der Todestag des Verstorbenen, sein Alter sowie der Name seiner Eltern festzuhalten sei. Das Konzil von Trient hat die Einführung der Totenbücher nicht gefordert; dies geschah erst 1614 durch das *Rituale Romanum*. Aber noch 1744 unterlagen nach einer päpstlichen Konstitution die Totenbücher nicht der Visitation; d. h. ihr Vorhandensein brauchte nicht überprüft zu werden. Heute schreibt der *Codex Iuris Canonici* vor: „*Nach dem Begräbnis hat die Eintragung in das Totenbuch ... zu erfolgen.*“²⁹

Neben den genannten drei Kirchenbüchern gibt es weitere Bücher, die hier kurz erwähnt werden sollen:

Das Firmungsbuch

Praxis der alten Kirche war es, den in der Osternacht Getauften das Sakrament der Firmung zu spenden; Taufe und Firmung gehörten zusammen, bildeten letztlich ein einziger Sakrament. Durch die Praxis der Kindertaufe sind die beiden Sakramente dann getrennt worden. Erst im Mittelalter wurden gelegentlich die Namen der Firmlinge in Listen erfasst. Schon vor dem Tridentinum haben die Synoden von Augsburg und Konstanz (beide 1567), sowie Salzburg (1616) die Führung von Firmungsbüchern angeordnet. Das Konzil von Trient hat die Führung von Firmungsbüchern nicht gefordert. Ordentlicher Spender der Firmung war der Bischof. Heute kann der Bischof auch andere Priester mit der Spendung des Sakramentes beauftragen. Im CIC von 1983 heißt es: „*Die Namen der Gefirmten sind unter Angabe des Spenders, der Eltern und der Paten sowie des Ortes und Tages der Firmung in das Firmbuch der Diözesankurie einzutragen oder, wo dies die Bischofskonferenz oder der Diözesanbischof vorgeschrieben hat, in ein Buch, das im Pfarrarchiv zu verwahren ist.*“³⁰ In Deutschland werden die Firmbücher in den jeweiligen Kirchen geführt.

Das Erstkommunikantenbuch

Da dem in der Osternacht Getauften auch in der sich an die Taufe anschließenden Eucharistiefeyer die Kommunion gereicht wurde, entfiel in der frühen Kirche ein eigenes Erstkommunikantenbuch. Vereinzelt wurde später aus pastoralen Gründen die Führung eines solchen Buches gefordert, so z. B. 1653 in Breslau. Weder das Tridentinum noch der CIC von 1983, wohl jedoch viele diözesane Anordnungen schreiben die Führung eines Erstkommunikantenbuches vor.

Das „Buch vom Stand der Seelen“

Die bereits erwähnte Augsburger Synode von Dillingen forderte 1548 neben den anderen kirchlichen Büchern ein Verzeichnis der Osterbeichten und Osterkommunionen. Vor allem in Frankreich war die Führung eines solchen Buches verbreitet. Aber auch in Deutschland wurde das Buch eingeführt, so in Speyer 1474 und in Köln durch den bereits genannten Nuntius Frangipani im Jahr 1591. Dieses Buch, auch „Buch vom Stand der Seelen“ genannt, führte die einzelnen Gemeindemitglieder auf mit dem Vermerkt, ob es gebeichtet und ob es die Osterkommunion empfangen hatte. Man glaubte, so den „Seelen- bzw. Gnadenstand“ der Pfarrangehörigen erfassen zu können.³¹

²⁹ CIC 1182

³⁰ CIC Can 895..

³¹ Börsting S. 99

Literaturverzeichnis

Börsting, Heinrich: Geschichte der Matrikeln von der Frühkirche bis zur Gegenwart. Freiburg 1959; zitiert: Börsting

Codex Iuris Canonici; zitiert: CIC

Scotti, Johann Josef, Regierungsregistrator in Düsseldorf: Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem vormaligen Churfürstenthum Cöln über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege ergangen sind. Düsseldorf 1830. Online-Ausg. Bonn: Universitäts- und Landesbibliothek, 2010; zitiert: Scotti, Köln

Scotti, Johann Josef, Regierungsregistrator in Düsseldorf [Hrsg.]: Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem vormaligen Churfürstenthum Trier über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege ergangen sind: vom Jahre 1310 bis zur Reichs-Deputations-Schluß-mäßigen Auflösung des Churstaates Trier am Ende des Jahres 1802. Düsseldorf 1832; Online-Ausg. Düsseldorf: Universitäts- und Landesbibliothek, 2009; zitiert: Scotti, Trier

Tauf-, Copulations- und Sterb-buch

aus:

Scotti, Johann Josef, Regierungsregistrator in Düsseldorf:

Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem vormaligen Churfürstenthum Cöln (im rheinischen Erzstifte Cöln, im Herzogthum Westphalen und im Veste Recklinghausen) über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege ergangen sind: vom Jahre 1463 bis zum Eintritt der Königl. Preußischen Regierungen im Jahre 1816. Düsseldorf 1830

Online-Ausg. Bonn : Universitäts- und Landesbibliothek, 2010³²

723. Bonn den 27. Februar 1779.

Mar. Friedrich, Erzb. u. Ehrft.

Demnach Uns mehrmalen höchst mißfällig vorgekommen, daß die Bereheligungs-, Tauf- und Sterbbücher an vielen Orten oder vernachlässiget, oder durch Feuersbrunst und sonstige Zufälle gar verloren worden, und dann dem gemeinen Wesen dadurch großer Nachtheil zugewachsen, als haben um solchem Unwesen vorzubeugen nöthig gefunden, in Gesolg tragenden Erzbischöflichen Amts hiez unter gemeinere Vorsehung zu thuen, und zu verordnen:

Verordnen auch hiemit gnädigst

1. In jeder Pfarr- und Filial-Kirche, wo der Tauf vorfändlich, sollen gleich nach Erhaltung dieses drey besondere Bücher in Bogenform aus Kirchen — und wo solche nicht hinreichen, aus gemeinen Mitteln angeschafft, und mit der Ueberschrift: »Tauf- Copulations- und Sterb-Buch« versehen werden.

2. Jeder Pastor solle die vorkommende Bereheligungen, Tauf- und Sterbfälle in das dazu bestimmte Buch zur nämlichen Zeit der vorgehender Laufe, oder Copulation, und in Gegenwart deren annoch anwesenden Theilen, und nicht hernach, wie nicht weniger, auch den Sterbtag zu Latein, nach denen in Agenda Coloniensi Fol. 425 des Endes eigends vorgeschriebenen Formulen, einschreiben, und zwar mit denen vom 1. Januarii dieses laufenden 1779ten Jahres vorgefallenen Ereignissen den Anfang machen, und diese Verzeichniß sollen die Pastoren den letzten Dezember jeden Jahres mit ihrer eigenen Unterschrift bestätigen.

3. Bey der Bereheligung sollen noch hinzugesetzt werden die Namen deren beeden Eltern, sowohl von Seiten der Braut, als des Bräutigams.

4. Zu mehrerer Verhütung aller bey itzbesagter Einrichtung dannoch vorgehen könnender Nachlässigkeit sollen

³² <http://s2w.hbz-nrw.de/ulbbn/content/pageview/6843>

die Küstern, als welche bey allen diesen Vorfällen persönlich zugegen sind, die Getauften, Berechtigten und Verstorbenen für sich besonders aufzeichnen, welche Aufzeichnung des Küsters nachhero alljährlich bey haltender Conferenz von dem Praeses, und übrigen zur Conferenz gehörigen Pastoren collationirt werden solle, welchemnach dann der in den Pfarrbüchern sowohl, als in denen des Küsters Annotationen befindender Abgang zu Unserm General-Vicariat zur gehörigen Abhandlung gleich einberichtet werden solle, wo ansonsten Praeses und übrige dafür angesehen werden.

5. Bei Absterben eines Pastors sollen dessen Executores vorherührte Bücher sowohl, als sonstige zur Pfarrey oder Kirche gehörige Litterarien auf keinerley Art aus dem Pfarrhause hinwegbringen, sondern selbige sollen von den Landdechanten sofort nachgesehen, und die vom Verstorbenen nicht unterzeichnete Blätter von selbigen unterschrieben, solchennach dem Deservitorn eingehändigt werden, wovon währenddem Nachjahre die Bücher richtig geführet, bey seinem Abgange unterschrieben, und dem antretenden Pastorn übergeben werden müssen.

6. Alle alte Berechtigungs-, Tauf- und Sterb-Bücher sollen, Falls es nöthig, aufs neu eingebunden, und zu gesicherter Verwahrung zum Kirchen-Archiv hingelaget werden, welches zu verstehen von denjenigen alten Büchern, so zu Mittheilung der Attestaten und also zum täglichen Gebrauche nicht nothwendig sind.

7. Damit nun diese Nachrichten der Nachkommenschaft desto sicherer aufbehalten bleiben und durch keine zufällige Weise verlustiget gehen mögen, so werden Wir ferner gnädigst befehlen, daß vom Gerichte eines jeden Ortes aus gemeinen Mitteln ebenfalls drei dergleichen Büchern angeschaffet, und im Jenner jeden Jahres den Pastorn zugestellt werden sollen, um in solche inner sechs Wochen Zeit die im nächstverfloffenen Jahre vorgegangene Berechtigungs-, Tauf- und Sterbfällen aus ihrem Driginal-Buch einzutragen, welche, nach geschehener Einschreibung mit den Driginal-Kirchenbüchern gleichlautend zu seyn, die Pastores attestiren sollen.

8. Bey Rücklieferung dieser zum Gerichte gehörigen Büchern, als welche durch vertraute Boten geschehen muß, solle jeder Pastor seine Driginalien zugleich mitschicken, damit die Gerichtschreibere solche collationiren

und die zum Gerichte gehörige Bücher auch *pro Concordantiâ* unterschreiben können.

9. Die Pastoren allein sollen die Auszüge oder Zeugnissen für die Gebühr ertheilen, die Gerichtschreibere aber, wie Wir verordnen werden, niemalsen, es wäre denn das Kirchenbuch verkommen, welches alsdann dem Extract mit beyzusetzen ist.

Diese unsere gnädigste Verordnung solle jedem deren anzuschaffenden Büchern beygeschrieben oder beygebunden, und sämmtlichen Pastoren zu beständiger Befolgung mitgetheilet werden.

Bemerk. Mit dieser Verordnung ist die Nachfolgende zugleich publicirt worden.

Maximilianus Fridericus etc.

Pro singulari Nostrâ Sollicitudine, quâ Subditorum Nostrorum bono, et utilitati publicae semper intendimus, emanavit à Nobis sub 27mâ Mensis praeteriti generalis Baptizatorum, Copulatorum, et Defunctorum Protocolla concernens ordinatio. Cùm verò in illâ de modo et formâ et proles illegitimas praetactis libris inscribendi ex causis moventibus mentio facta non sit; Hinc ut et hac in parte nihil negligatur, clementissimè mandamus per praesentes, ut in adnotatione prolis illegitimae in praedictis libris faciendâ nullâ ejusdem patris mentio fiat, nisi solummodo in hisce tribus casibus:

A. Si à competente iudice ut pater ejusmodi prolis fuerit declaratus.

B. Si semetipsum patrem edixerit, et Parocho manifestaverit.

C. Si ipse absens per authenticam et legalem declarationem se patrem illegitimae prolis confessus fuerit.

Extra memoratos casus tantummodo mater prolis illegitimae inscribatur, modò haec ipsa mater obstetricis, aut aliorum fide dignorum Testimonio innoverit.

Quod si illegitimam prolem per subsequens parentum suorum matrimonium legitimari contingat; extunc non solum adhuc matrimonii contracti Copulatorum libro inseratur, sed et quod novi illi conjuges prolem antea illegitimo Thoro à se suscitatum modò

nt suam agnoverint, et ita legitimaverint, exprimendum est, proindeque et dies Nativitatis, et dies collati Baptismatis, et Ecclesia, in qua baptizata est, una cum Nominibus adhibitorum Patrinorum simul adnotanda sunt sub sequenti formâ:

»Qui memorati novi Conjuges Prolem à se extra
»Matrimonium procreata N. ut suam agnoverunt, et
»declararunt. Haec Proles N. nata est Anno . . . Die
» . . . Mensis . . . et baptizata in Ecclesiâ loci N.
»Diocesis . . . Die . . . Mensis . . . Anni . . . cujus
»Patrini fuerunt N. N.»

Hanc itaque formam adnotandi illegitimos Parochis elementissimè praescribimus, mandantes illam pro casu emergente accuratissimè observari. In quorum fidem praesentes Manu propria subscripsimus, et Sigillo Nostro communiri jussimus. Bonnae 8vâ Martii 1779.

Bemerk. Unterm 16. Februar 1785 ist den churfürstlichen Gerichten die strengere Beobachtung der gleichzeitig erneuerten, vorstehenden Verordnungen befohlen worden.

Von Gottes Gnaden Maximilian Friderich

Erzbischof zu Köln, des heil. röm. Reichs durch Italien Erzkanzler und Ruhrfürst, Legatus Natus des heil. apostolischen Stuhls zu Rom, Bischof zu Münster, in Westphalen und zu Engern Herzog, Burggraf zu Stromberg, Graf zu Königsegg-Rottenfels, Herr zu Odenkirchen, Borkelohe, Werth, Mulendorf und Stauffen rc. rc. Nachdem Wir gnädigt für gut befunden, nachgesetzte Erzbischöfliche Verordnungen zu erlassen:

Von Gottes Gnaden Maximilian

Friderich, Erzbischof zu Köln, des heiligen römischen Reichs durch Italien Erzkanzler und Ruhrfürst, Legatus Natus des heiligen apostolischen Stuhls zu Rom, Bischof zu Münster, in Westphalen und zu Engern Herzog, Burggraf zu Stromberg, Graf zu Königsegg-Rottenfels, Herr zu Odenkirchen, Borkelohe, Werth, Mulendorf und Stauffen rc. rc.

Demnach Uns mehrmalen höchst mißfällig vorgekommen, daß die Vereheligungs- Tauf- und Sterbbücher an vielen Orten oder vernachlässiget, oder durch Feuersbrunst und sonstige Zufälle gar verloren worden, und dann dem gemeinen Wesen dadurch großer Nachtheil zugewachsen, als haben um solchem Unwesen vorzubeugen nöthig gefunden, in Befolg tragenden Erzbischöflichen Amts hierunter gemessene Vorsehung zu thun, und zu verordnen:

Verordnen auch hiermit gnädigt

1ten: In jeder Pfarr- und Filial-Kirche, wo der Tauf vorfindlich, sollen gleich nach Erhaltung dieses drey besondere Bücher in Bogenform aus Kirchen- und wo solche nicht hinreichen, aus gemeinen Mitteln angeschafft, und mit der Ueberschrift: Tauf- Copulations- und Sterb-Buch versehen werden.

2ten: Jeder Pastor solle die vorkommende Vereheligungen, Tauf- und Sterbfälle in das dazu bestimmte Buch zur nämlichen Zeit der vorgehenden Taufe oder Copulation, und in Begemmat deren amnoch amwesenden Theilen, und nicht hernach, wie nicht weniger, auch den Sterbtag zu Latein, nach denen in Agenda Coloniensi Fol. 425 des Endes eigends vorgeschriebenen Formulen einschreiben, und zwar mit denen vom 1ten Januarii dieses laufenden 1779ten Jahres vorgefallenen Ereignissen den Anfang machen, und diese Verzeichniß sollen die Pastoren den letzten Dezember jeden Jahres mit ihrer eigenen Unterschrift befätigen.

3ten: Bey der Vereheligung sollen noch hinzugesetzt werden die Namen deren beeden Eltern, so wohl von Seiten der Braut, als des Bräutigams.

4ten: Zu mehrerer Verhütung aller bey itzbesagter Einschreibung dannah vorgehen kömrender Nachlässigkeit sollen die Küstern, als welche bey allen diesen Vorfällen persönlich zugegen sind, die Getauften, Vereheligten und Verstorbenen für sich besonders aufzeichnen, welche Aufzeichnung des Küsters nachhero alljährlich bey haltender Conferenz von dem Praeses, und übrigen zur Conferenz gehörigen Pastoren collationirt werden solle, welchemnach dann der in den Pfarrbüchern sowohl, als in denen des Küsters Annotationen vorfindender Abgang zu Unserm General-Vicariat zur gehörigen Abhandlung gleich einberichtet werden solle, wo amsonsten Praeses und übrige dafür angesehen werden.

5ten: Bey Absterben eines Pastors sollen dessen Executores vorberührte Bücher sowohl, als sonstige zur Pfarrey oder Kirche gehörige Litterallen auf keinerlei Art aus dem Pfarrhause hinwegbringen, sondern selbige sollen von den Landbedienten sofort nachgesehen, und die vom Verstorbenen nicht unterzeichnete Blätter von selbigen unterschrieben, solchemnach dem Deservtorn eingehändiget werden, wovon währenddem Nachjahre die Bücher richtig geführt, bey seinem Abgange unterschrieben, und dem antretenden Pastoren übergeben werden müssen.

6ten: Alle alte Vereheligungs- Tauf- und Sterb-Bücher sollen, Falls es nöthig, aufs neu eingebunden, und zu gesicherter Verwahrung zum Kirchen-Archiv hingelegt werden, welches zu versehen von denjenigen alten Büchern, so zu Mittheilung der Attestaten, und also zum täglichen Gebrauche nicht nothwendig sind.

7ten: Damit nun diese Nachrichten der Nachkommenschaft desto sicherer aufbehalten bleiben, und durch keine zufällige Weise verlustiget gehen mögen, so werden Wir ferner gnädigt befehlen, daß vom Berichte eines jeden Ortes aus gemeinen Mitteln ebenfalls drey dergleichen Bücher angeschafft, und im Jenner jeden Jahres den Pastoren zugestellt werden sollen, um in solche inner sechs Wochen Zeit die im nächstverfloßnen Jahre vorgegangene Vereheligungs- Tauf- und Sterbfällen aus ihrem Original-Buch einzutragen, welche nach geschriebener Einschreibung mit den Original-Kirchenbüchern gleichlautend zu seyn, die Pastores attestiren sollen.

8ten: Bey Rücklieferung dieser zum Berichte gehörigen Büchern, als welche durch vertraute Boten geschickt werden muß, solle jeder Pastor seine Originalien zugleich mitstücken, damit die Berichtschreibere solche collationiren, und die zum Berichte gehörige Bücher auch pro Concordantia unterschreiben können.

9ten: Die Pastoren allein sollen die Auszüge, oder Zeugnisse für die Gebühr erteilen, die Berichtschreibere aber, wie Wir verordnen werden, niemalen, es wäre denn das Kirchenbuch verkommen, welches alsdann dem Extract mit beizusetzen ist.

Diese unsere gnädigte Verordnung solle jedem deren anzuschaffenden Büchern beygeschrieben oder beygebunden, und sämmtlichen Pastoren zu beständiger Befolgung mitgetheilet werden. Urkund dieses. Gegeben in Unserer Residenzstadt Bonn, den 27ten Formung 1779.

Maximilian Friderich, Erzbischof und Ruhrfürst.